

Die Politische Gemeinde St.Gallen führt eine Sparkasse gemäss den nachfolgenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Mitglieder	<p>Art. 1</p> <p>¹ In die Sparkasse der Stadt St.Gallen (im folgenden: Kasse) werden zivil- und öffentlichrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgenommen, sofern sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) das 24. Altersjahr überschritten haben;b) noch keine AHV-Altersrente beziehen;c) für voraussichtlich mehr als drei Monate angestellt werden;d) einen durchschnittlichen Jahreslohn erzielen, der mindestens einem Drittel der maximalen AHV-Altersrente entspricht. <p>² Nicht aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen, die der Versicherungskasse angehörenb) Praktikanten und Praktikantinnen sowie Lehrlinge <p>³ Der Stadtrat kann Sonderfälle regeln.</p>
Dauer der Versicherung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.</p> <p>² Sie erlischt mit dem Ende des Dienstverhältnisses oder mit Erreichen der Altersgrenze gemäss Personalreglement.</p>
Wohneigentumsförderung	<p>Art. 3</p> <p>Der Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften zur Wohneigentumsförderung² mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird gewährleistet.</p>

II. Finanzierung

Grundlagen	<p>Art. 4</p> <p>Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn (ohne Lohn- und Sozialzulagen).</p>
Beiträge	<p>Art. 5</p> <p>¹ Das Mitglied und die Stadt entrichten wiederkehrende Beiträge von je 5 % des versicherten Lohnes.</p> <p>² Die wiederkehrenden Beiträge sind letztmals für den Monat zu leisten, in welchem die Versicherung endet, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des ordentlichen Altersrücktritts.</p>

¹ cRS 2000, 1

² Art. 30a-f BVG, SR 831.40

sRS 195.1

³ Beträgt der durchschnittliche Jahreslohn am Jahresende weniger als ein Drittel der maximalen AHV-Altersrente, entfällt die Beitragspflicht im folgenden Jahr. Ebenso entfällt sie bei unbezahltem Urlaub.

III. Versicherungsleistungen der Kasse

Versicherungsleistungen	<p>Art. 6 Die Kasse erbringt folgende Versicherungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altersleistung- Hinterlassenenleistung- Invalidenleistung- Austrittsleistung- Leistungen in Härtefällen
Altersleistung	<p>Art. 7 ¹ Das Mitglied hat Anspruch auf die Kapitalabfindung in Höhe der Austrittsleistung, wenn das Dienstverhältnis nach Erreichen des 60. Altersjahres beendet wird und die Austrittsleistung nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden muss. ² Die Bestimmungen des Reglements für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 15. September 1998¹ über die AHV-Überbrückungsrenten werden sachgemäss angewendet.²</p>
Hinterlassenenleistungen	<p>Art. 8 Beim Tod eines Mitglieds haben der überlebende Ehegatte und die gemäss dem Reglement der Versicherungskasse bezugsberechtigten Kinder Anspruch auf die um 30 % erhöhte Austrittsleistung. Für jedes über das 35. Altersjahr hinausgehende vollendete Lebensjahr vermindert sich der Zuschlag um 1/30.</p>
Invalidenleistung	<p>Art. 9 Das Mitglied, das seine bisherige oder eine andere ihm zumutbare Tätigkeit nach Befund der IV nicht mehr ausüben kann, hat Anspruch auf die um 30 % erhöhte Austrittsleistung. Für jedes über das 35. Altersjahr hinausgehende vollendete Lebensjahr vermindert sich der Zuschlag um 1/30.</p>
Austrittsleistung	<p>Art. 10 ¹ Das Mitglied hat Anspruch auf die Austrittsleistung, wenn die Versicherung ohne Anspruch auf eine Vorsorgeleistung endet. ² Die Austrittsleistung richtet sich nach Art. 15 und Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes³.</p>

¹ sRS 194.1

² eingefügt durch Nachtrag I zum Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 28. August 2001, cRS 2002, 17

³ SR 831.42

Leistungen in Härtefällen Art. 11
Die Kasse kann aus der Spezialreserve besondere Leistungen ausrichten, wenn sich aus der Anwendung dieses Reglements Härtefälle ergeben, oder Mitglieder, ehemalige Mitglieder (ganz oder teilweise invalide Personen sowie Personen, welche die Altersgrenze überschritten haben), Angehörige sowie Pflegebefohlene in eine Notlage geraten.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Auskunftspflichten Art. 12
Die Mitglieder und die übrigen Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehungen zur Kasse berühren, Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu beschaffen.

Abtretung und Verpfändung Art. 13
Der Anspruch auf Leistungen der Kasse kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 FZG¹ (Ehescheidung) sowie die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung².

Rechtsschutz Art. 14
Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 73 BVG³.

V. Organisation und Verwaltung

Verwaltungskommission Art. 15
¹ Die Verwaltungskommission der Versicherungskasse überwacht die Geschäfts- und Rechnungsführung und entscheidet im Rahmen dieses Reglements.
² Sie bereitet die Revision des Reglements vor.

Kontrollstelle Art. 16
Die Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen amtet als Kontrollstelle.

Verwaltungsgrundsätze Art. 17
Über die Kasse wird eine separate Rechnung geführt. Die Verwaltung wird vom Personalamt besorgt. Für die Anlage des Kasensvermögens ist das Finanzamt zuständig.

¹ SR 831.42

² Art. 30a-f BVG, SR 831.40

³ SR 831.40

sRS 195.1

Spezialreserve	<p>Art. 18</p> <p>¹ Der Spezialreserve werden zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beiträge und Zinsen, auf die gemäss diesem Reglement kein Anspruch besteht;b) Zuweisungen der Stadt und andere ausserordentliche Zuwendungen;c) Zinsüberschüsse, die sich aus dem Zinsertrag der Kapitalanlage und der Verzinsung der Sparkonti ergibt. <p>² Die Zuschläge auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen gemäss Art. 8 und 9 werden aus der Spezialreserve finanziert.</p>
----------------	---

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 19</p> <p>Die Statuten der Sparkasse für das Gemeindepersonal vom 26.10.1976 werden aufgehoben.¹</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 20</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.</p>

St.Gallen, den 24. August 1999

Im Namen des Grossen Gemeinderates²:

Der Präsident:

Karl Güntzel

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:

Reto Venanzoni

A

¹ VOS 10, 231

² seit 1.1.2005: Stadtparlament